



# Fragenkatalog

## Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2024

---

### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Nidwalden, Staatskanzlei, Dorfplatz 2, Postfach 1246,  
6371 Stans

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Landschreiber Armin Eberli, [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch),  
+41 41 618 79 02.

---

### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) und anerkennt das Bestreben des Bundesrates, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Mit Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regen wir an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringung, Umweltrisikobeurteilung, Kennzeichnung und Abstandsaufgaben kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

#### **Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung**

Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen

Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und sollte in der Vorlage angepasst werden.

### **Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren**

Es erscheint uns wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

### **Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten**

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll, stellen jedoch eine hohe Hürde dar. Aktuell ist eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Wir schlagen daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir unterstützen die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungskoperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell. Gleichzeitig regen wir an, administrative Auflagen wie beispielsweise der Nachweis eines Mehrwerts für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten kritisch zu hinterfragen.

### **Kriterium des «Mehrwerts»**

Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Bei der möglichen Harmonisierung ist das Beibehalten des Kriteriums des Mehrwerts anzustreben.

### **Empfehlungen für die Umsetzung**

Es soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlagen wir einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>